

42 – 6451/7

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Bayerbacher Bach“**

B e k a n n t m a c h u n g :

Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet „Bayerbacher Bach“ von der Landkreisgrenze südöstlich von Bruckhof bis zur Mündung in die Kleine Laber im Bereich der Gemeinde Laberweinting durch Verordnung festzusetzen.

Das beidseitige Überschwemmungsgebiet des Bayerbacher Baches von der Landkreisgrenze südöstlich Bruckhof bis zur Mündung in die Kleine Laber liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets und ist nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend vom Landratsamt Straubing-Bogen durch Verordnung festzusetzen.

Der vollständige Entwurf der Verordnung über das festzusetzende Überschwemmungsgebiet mit allen vorgesehenen Regeln und den zugehörigen Plänen, aus denen der Umfang des Überschwemmungsgebiets ersichtlich ist, liegen vom 01.03.16. bis 01.04.16. in der Gemeinde Laberweinting, Landshuter Straße 32, 84082 Laberweinting während der gesamten Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Laberweinting veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder bei der Gemeinde Laberweinting Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben. Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen sowie Bedenken und/oder Anregungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Bedenken erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 23.02.2016
Landratsamt Straubing-Bogen


Weiß